

206/AB
Bundesministerium vom 11.02.2025 zu 316/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsident des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.038.150

Wien, 28.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 316/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm betreffend „Mindestsicherung: Sozialämter kaufen Pensionszeiten nach“** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Jänner 2015 in der österreichischen Sozialversicherung Pensionszeiten durch Sozialämter auf der Grundlage der Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetze „nachgekauft“?*
- *Wie teilen sich diese Fälle „nachgekaufter“ Pensionszeiten auf die einzelnen Jahre 2015 bis 2014 und auf die einzelnen Bundesländer sowie Sozialversicherungsträger auf?*
- *Wie viele Personen, denen durch die Sozialämter Pensionszeiten „nachgekauft“ wurden, waren österreichische Staatsbürger?*
- *Wie viele Personen, denen durch die Sozialämter Pensionszeiten „nachgekauft“ wurden, waren sonstige EU-Bürger?*
- *Wie viele Personen, denen durch die Sozialämter Pensionszeiten „nachgekauft“ wurden, waren Drittstaatsangehörige?*
- *Wie viele Personen, denen durch die Sozialämter Pensionszeiten „nachgekauft“ wurden, waren Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte?*

Die Fragen können nicht beantwortet werden:

- Meinem Ressort liegen keine Informationen hinsichtlich des Ankaufes von Pensionsversicherungszeiten durch Sozialämter vor, da es sich bei der Sozialhilfe um einen reinen Landesvollzug handelt, zu dem es im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie im Sozialhilfe-Statistikgesetz in diesem Zusammenhang keine Vorgaben gibt.
- Den Pensionsversicherungsträgern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger liegen ebenfalls keine elektronisch auswertbaren statistischen Daten vor, da diese Fragen nicht verfahrensrelevant sind.

Angemerkt wird, dass die Bewilligung der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nur erfolgen kann, wenn die gesetzlich normierten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 17 ASVG bzw. die jeweiligen Bestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen). Der Antrag kann von den Versicherten selbst, aber auch von bevollmächtigten Personen gestellt werden. Ebenso ist die Beitragszahlung durch andere Personen oder Institutionen gesetzlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

